

AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME ZU EINER BEWERTUNG / EIGNUNGSPRÜFUNG

Mit diesem Dokument sollen Öffentlichkeit und Interessenträger über die Arbeit der Kommission informiert werden und so die Möglichkeit erhalten, Rückmeldung zu geben und sich effektiv an Konsultationen zu beteiligen.

Sie sind aufgefordert, sich zur Einschätzung des Problems durch die Kommission und zu möglichen Lösungen zu äußern und uns alle sachdienlichen Informationen vorzulegen.

BEZEICHNUNG DER INITIATIVE	Bewertung der Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden („Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern“)
FEDERFÜHRENDE GD – ZUSTÄNDIGES REFERAT	Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Direktion C, Referat C.2 – Grundrechtspolitik
VORLÄUFIGER ZEITPLAN (GEPLANTER BEGINN UND ABSCHLUSSTERMIN)	4. Quartal 2026
WEITERE ANGABEN	Schutz von Hinweisgebern – Europäische Kommission

Dieses Dokument dient nur der Information. Es greift der abschließenden Entscheidung der Kommission über die Weiterverfolgung dieser Initiative oder über deren endgültigen Inhalt nicht vor. Alle Aspekte der in diesem Dokument beschriebenen Initiative, einschließlich ihres zeitlichen Ablaufs, können sich ändern.

A. Politischer Kontext, Zweck und Umfang der Bewertung

Politischer Kontext

Die EU hat einen soliden Rechtsrahmen geschaffen, der einen ausgewogenen und wirksamen Schutz von Hinweisgebern gewährleistet. Die [Richtlinie \(EU\) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden](#) (im Folgenden „Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern“), wurde im Oktober 2019 in der Folge großer Skandale wie LuxLeaks, den Panama Papers und Paradise Papers und Cambridge Analytica erlassen.

Mit der Richtlinie werden EU-Mindeststandards festgelegt, um ein hohes Schutzniveau für Personen sicherzustellen, die Informationen über Verstöße gegen das EU-Recht, von denen sie im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis erlangen und die das öffentliche Interesse schädigen können¹, melden („Hinweisgeber“). Meldungen von Hinweisgebern können zur Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung oder Sanktionierung von Verstößen gegen das EU-Recht führen, die andernfalls unbemerkt bleiben und der Gesellschaft und dem öffentlichen Interesse im Allgemeinen schweren Schaden zufügen würden. Die Gewährleistung eines angemessenen Schutzes von Hinweisgebern ist von entscheidender Bedeutung, um Meldungen zu fördern, die dazu beitragen können, Verstöße gegen das EU-Recht zu verhindern und zu bekämpfen und somit die Wirksamkeit des EU-Rechts zu erhöhen.

Durch den Schutz von Personen, die Verstöße gegen das EU-Recht melden, trägt die Richtlinie zur Förderung der Werte der EU – Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Demokratie – bei, wodurch Transparenz und Rechenschaftspflicht gestärkt werden und die in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Meinungsfreiheit gewahrt wird.

Die Richtlinie zielt insbesondere darauf ab,

- den Hinweisgeberschutz zu stärken und Vergeltungsmaßnahmen zu verhindern,
- Rechtsklarheit und Rechtssicherheit – auch für potenzielle Hinweisgeber – zu schaffen, was die Bedingungen und Maßnahmen für Schutz- und Meldeverfahren angeht,

¹ Die Richtlinie deckt Meldungen von Verstößen gegen EU-Vorschriften in einer Vielzahl von Bereichen ab, darunter das öffentliche Auftragswesen, Finanzdienstleistungen, die Verhinderung von Geldwäsche, der Schutz der finanziellen Interessen der EU, die Produktsicherheit, die Verkehrssicherheit, der Umweltschutz, die kerntechnische Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, der Verbraucherschutz und der Datenschutz.

- die Sensibilisierung zu fördern und soziokulturelle Faktoren, die dazu führen, dass zu wenige Meldungen gemacht werden, zu bekämpfen.

Die Mitgliedstaaten mussten die Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie bis zum 17. Dezember 2021 in nationales Recht umsetzen. Am 3. Juli 2024 nahm die Kommission einen [Bericht](#) an, in dem bewertet wurde, ob die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen mit der Richtlinie im Einklang stehen.

Nach Artikel 27 Absatz 3 der Richtlinie muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorlegen, in dem sie die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften bewertet. In dem Bericht sollte bewertet werden, ob die Vorschriften wie vorgesehen funktionieren und ob möglicherweise zusätzliche Maßnahmen oder Änderungen erforderlich sind, auch im Hinblick auf die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf weitere Rechtsakte oder Bereiche (z. B. die Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer sowie zum Schutz der Arbeitsbedingungen). Ferner sollte in dem Bericht bewertet werden, auf welche Weise die Mitgliedstaaten die bestehenden Kooperationsmechanismen genutzt haben (im Rahmen ihrer Verpflichtung, Folgemaßnahmen zu Meldungen von in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Verstößen zu ergreifen) und wie sie generell im Fall von Verstößen mit grenzüberschreitender Dimension zusammengearbeitet haben.

Zweck und Umfang

Im Rahmen der Bewertung werden die Richtlinie und ihre Umsetzung in allen Mitgliedstaaten seit ihrer Annahme im Jahr 2019 bewertet. Der räumliche Geltungsbereich ist die EU. Die Bewertung wird sich auf die in den Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung festgelegten Standardbewertungskriterien (Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Kohärenz und EU-Mehrwert) stützen und soll insbesondere folgende Fragen beantworten:

- Wirksamkeit: Inwieweit haben die im Rahmen der Richtlinie ergriffenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beigetragen?
- Effizienz: Standen die Vorteile der Richtlinie in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten?
- Relevanz: Inwieweit ist die Richtlinie angesichts der aktuellen und künftigen Bedürfnisse und Herausforderungen nach wie vor relevant?
- Kohärenz: Inwieweit standen die Ziele und Maßnahmen der Richtlinie im Einklang mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften und den Entwicklungen in der EU-Politik und der internationalen Politik?
- EU-Mehrwert: Inwieweit hat die Richtlinie im Vergleich zu dem, was die Mitgliedstaaten einzeln hätten erreichen können, einen EU-Mehrwert gebracht?

B. Bessere Rechtsetzung

Konsultationsstrategie

Die Kommission wird verschiedene Interessenträger konsultieren, um Angaben zur Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz und Kohärenz sowie zum EU-Mehrwert der Richtlinie zusammenzutragen.

In diesem Zusammenhang wird sie zusätzlich zu dieser Aufforderung zur Stellungnahme

- eine mindestens zwölfwöchige öffentliche Online-Konsultation in allen 24 Amtssprachen der EU auf dem Portal „Ihre Meinung zählt“ durchführen. Innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Konsultation wird ein zusammenfassender Bericht veröffentlicht,
- gezielte Erhebungen, Befragungen und/oder Workshops durchführen,
- Sitzungen der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie veranstalten bzw. einberufen.

Die Kommission fügt dem Bewertungsbericht einen Bericht bei, in dem alle durchgeführten Konsultationstätigkeiten zusammengefasst sind.

Zweck der Konsultation
<p>Zweck der Konsultation ist es, Standpunkte von Interessenträgern für eine eingehende Bewertung der Richtlinie auf der Grundlage der Standardbewertungskriterien der Kommission zusammenzutragen.</p> <p>Außerdem soll den Interessenträgern und der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben werden, ihre Erfahrungen und Meinungen darüber auszutauschen, wie gut die Richtlinie in der Praxis funktioniert hat. Dies wird die Faktengrundlage stärken und zur Transparenz und Rechenschaftspflicht der Bewertung beitragen.</p>
Adressaten
<p>Die Kommission wird verschiedene Interessenträger auf EU- und nationaler Ebene konsultieren, darunter die Öffentlichkeit, Unternehmen, Handelskammern, Sozialpartner (z. B. Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften), Angehörige der Rechtsberufe (z. B. Anwaltskanzleien, Staatsanwälte und Richterverbände), NRO, Behörden, Interessenträger aus Forschung und Wissenschaft sowie europäische und internationale Organisationen.</p>
Informationssammlung und Methode
<p>Die erforderlichen Daten werden aus nationalen, europäischen und internationalen Quellen durch eine Mischung aus Sekundärforschung und Erhebungen in Kombination mit Fragebögen und Befragungen einschlägiger Interessenträger erhoben.</p> <p>Die Daten werden dahingehend analysiert, ob es Spielraum für eine Vereinfachung der Richtlinie und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands gibt.</p> <p>Zudem wird die Kommission eine spezielle Studie in Auftrag geben, um die öffentliche Konsultation und die gezielten Konsultationen der Interessenträger zu ergänzen.</p>